

Ordnung
zur Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
gem. Art 1 § 2 der Rechtsverordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz vom 13.12.2013

- **AGMV-Ordnung des Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. – AGMV-O.DWBO –**
 - beschlossen vom Diakonischen Rat am 29.01.2014;
 - geändert vom Diakonischen Rat am 03.07.2014¹ -

Präambel

Die Mitgliederversammlung hat auf ihrer Sitzung am 09.09.2013 beschlossen, dass das MVG-AG in der in der EKBO derzeit geltenden Fassung als Verbandsrecht im DWBO Geltung haben soll.

Gemäß § 1 MVG-AG gilt das MVG.EKD vom 06. November 2012 (ABl. EKD S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABl. EKD S. 3) in der EKBO nach Maßgabe der im MVG-AG näher dargelegten Bestimmungen.

§ 54 Abs. 1 MVG.EKD beschreibt die Möglichkeit, dass die Gliedkirchen in ihren Regelungen vorsehen, dass für ihr jeweiliges Diakonisches Werk ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich gebildet wird. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammenfassung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

Im MVG-AG-EKBO wurden Regelungen zur AGMV.DWBO nicht getroffen. Die EKBO hat daher in Art 1 § 2 der Rechtsverordnung vom 13.12.2013 (zu §§ 54, 55 MVG.EKD) geregelt: *Die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und seiner Einrichtungen sowie seiner Mitglieder und deren Einrichtungen bilden eine Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen). Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben des Gesamtausschusses gemäß § 55 MVG.EKD wahr. Das Nähere regelt das zuständige Organ des Diakonischen Werkes.*

Für die AGMV.DWBO gelten daher die folgenden Bestimmungen:

**§ 1 Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMV),
Gesamtausschuss**

(zu § 54 MVG.EKD – Bildung von Gesamtausschüssen)

- (1) Die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (Diakonisches Werk) und seiner Mitglieder, soweit diese nicht Teil der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als verfasster Kirche sind, bilden eine Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen). Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dem Informations- und Erfahrungsaustausch in mitarbeitervertretungsrechtlichen und sonstigen für die Arbeit der Mitarbeitervertretungen bedeutsamen arbeitsrechtlichen Fragen. Die Mitglieder der zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Mitarbeitervertretungen treten in der Regel zweimal im Jahr zu einer Versammlung zusammen.

Unabhängig von der Teilnahmeberechtigung der MAV-Mitglieder entsendet jede Mitarbeitervertretung einer Dienststelle im DWBO (§ 3 Abs. 1 MVG.EKD) jeweils eines

¹ Die Änderung betrifft § 1 Abs. 1. Die Änderung tritt am 03.07.2014 in Kraft.

ihrer Mitglieder als stimmberechtigte Vertreterin oder Vertreter in die Versammlungen der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Bestehen bei einer rechtlich selbstständigen Einrichtung der Diakonie, bei einer rechtlich selbstständigen Körperschaft, Anstalt, Stiftung / Werk mehrere Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.2 MVG.EKD und besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung im Sinne von § 6 Abs. 1 MVG.EKD, so entsendet diese ein Mitglied aus dem Kreis ihrer Mitarbeitervertretungen als stimmberechtigte Vertreterin oder Vertreter. Besteht keine Gesamtmitarbeitervertretung im Sinne des § 6 Abs. 1 MVG.EKD, so wird der stimmberechtigte Vertreter oder die stimmberechtigte Vertreterin sowie ggf. deren Stellvertreter auf einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 MVG.EKD) der Dienststellen gewählt. § 26 MVG-EKD findet entsprechende Anwendung. Die Stimmberechtigung ist spätestens am Tag der Versammlung in geeigneter Form nachzuweisen.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt auf der jeweils ersten Versammlung nach der allgemeinen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen einen Vorstand; der Vorstand ist Gesamtausschuss im Sinne von § 55 MVG.EKD. Der Vorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Der Vorstand wählt jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Neubildung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin oder mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, längstens jedoch bis zum 30. September des jeweiligen Jahres. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Übrigen vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder des im vorstehenden Satz genannten Zeitraums mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auf dem die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung und in der Arbeitsgemeinschaft beruht.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen wählt jeweils für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen die Dienstnehmervertreter oder -vertreterinnen für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes. Die bisherigen Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen bleiben solange im Amt, bis die neuen Vertreter oder Vertreterinnen gewählt sind, längstens jedoch bis zum 30. September des Jahres der allgemeinen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Nach einer regelmäßigen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen ist spätestens bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres die erste Versammlung der Mitglieder der zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Mitarbeitervertretungen einzuberufen. Der oder die bisherige Vorsitzende des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen lädt zu den Versammlungen ein und leitet diese.
- (5) Sofern zwischen den zuständigen Organen des Diakonischen Werkes und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen auf dessen Antrag ein Mitglied mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters von seiner dienstlichen Tätigkeit freizustellen.
- (6) Über die Freistellung entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft unter Berücksichtigung dienstlicher Notwendigkeiten nach Erörterung mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes.
- (7) Das Diakonische Werk trägt die Kosten der Freistellung.
- (8) Soweit in den vorstehenden Vorschriften keine besondere Regelung getroffen worden ist, sind die Bestimmungen des MVG-AG.EKBO i.V.m. MVG.EKD und RVO.EKBO über die

Wahl, die Amtszeit die Rechtsstellung, die Geschäftsführung und die Grundsätze für die Zusammenarbeit auf den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in seiner Eigenschaft als Gesamtausschuss sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtausschuss

(zu § 55 MVG.EKD – Aufgaben des Gesamtausschusses)

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen soll als Gesamtausschuss insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
 - b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen, Fortbildungen von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen
 - c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.
- (2) Sofern die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann sie Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 29.01.2014 in Kraft.